

HANDLUNGSLEITLINIE DER STADT FÜRSTENWALDE/SPREE ZUR MITTELVERGABE AUS DEM AKTIONSFONDS IM PROGRAMM „SOZIALE STADT FÜRSTENWALDE NORD“

Stand: 22.07.2019

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Fürstenwalde/Spree setzt sich für die Beförderung der Bürgermitwirkung und Unterstützung des privaten Engagements im Stadtteil Fürstenwalde Nord ein; insbesondere der Anwohner und lokalen Akteure zur Umsetzung von Vorhaben, die den Zielen und Handlungsfeldern des Integrierten Entwicklungskonzepts „Soziale Stadt Fürstenwalde Nord“ entsprechen. Dafür unterstützt sie durch die Gewährung von Zuschüssen Maßnahmen, die

- a. das Zusammenleben und Miteinander der Anwohner in Fürstenwalde Nord stärken und der Isolation von Bewohnern entgegen wirken,
- b. die Lebensperspektive der ansässigen Bewohner verbessern,
- c. die Wohn- und Freizeitqualität in Fürstenwalde Nord steigern sowie
- d. die Netzwerk- und Zusammenarbeit der lokalen Akteure und Einrichtungen

befördern.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Handlungsleitlinie, der aktuell gültigen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg und der Nebenbestimmungen zur Bestätigung des Umsetzungsplanes (NBest-UPL) als Anschubfinanzierung für die Initiierung von Projekten der Sozialen Stadt in Form von Zuschüssen gewährt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung rentierlicher Kostenbestandteile ist ausgeschlossen. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen sowie
- bei nicht-investiven Maßnahmen bedingt auch Personalkosten.

2.2 Folgende Maßnahmenbereiche werden mit einem Zuschuss unterstützt:

Bewohnergetragene Aktionen bzw. soziokulturelle Kleinprojekte wie z.B. Öffentlichkeits- und Informationsveranstaltungen, Stadtteilstunden, Kochveranstaltungen und Esswerkstätten, Elterncafés und Elternkreise, Mütter-für-Mütter-Mentorings, Nachbarn-für-Nachbarn-Patenschaften, Organisation und Investitionen von Events, Internet- und Printerzeugnisse, Berufsqualifizierungsmaßnahmen und Jobcoachings, Sport- und Theaterprojekte

§ 3 Finanzierung des Aktionsfonds

Der Aktionsfonds kann mit bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die zur Durchführung der förderfähigen Maßnahme berechtigt sind.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

5.2 Die förderfähigen Kosten nach Absatz 2.2 dieser Leitlinie können bis zu einer Höhe von 100 % aus dem Aktionsfonds bezuschusst werden. Die Höchstgrenze pro Projekt liegt bei 250 Euro.

5.3 Die Fördersumme des Aktionsfonds ist auf insgesamt 2.500 Euro pro Jahr begrenzt.

§ 6 Bewilligungsgremium

6.1 Das Bewilligungsgremium tagt nach Bedarf, maximal ein Mal im Quartal. Es ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vertreter*innen anwesend sind.

6.2 Es setzt sich zusammen aus (stimmberechtigt):

- 1 Vertreter*in des Quartiersmanagements
- 1 Vertreter*in des Integrationsmanagements
- 1 Vertreter*in der Fachgruppe Stadtplanung

6.3 Die Zusammensetzung kann mit 2/3-Mehrheit des Bewilligungsgremiums verändert oder ergänzt werden.

6.4 Über eingereichte Anträge wird in Form der einfachen Mehrheitsentscheidung entschieden.

§ 7 Verfahren

7.1 Antragsstellung

7.1.1 Schriftliche Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord eingereicht werden.

7.1.2 Folgende Antragsunterlagen sind beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord einzureichen: *Antragsformular mit Kostenplan gemäß Anlage dieser Handlungsleitlinie.*

7.1.3 Das Antragsformular ist beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord, der Stadtverwaltung Fachgruppe Stadtplanung bzw. über die Internetseite erhältlich.

7.2 Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch das Quartiersmanagement und/oder die Durchführungsbeauftragten der Sozialen Stadt Fürstenwalde Nord auf Vollständigkeit geprüft. Bei

Bedarf kann der Antragsteller fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen. Die Antragsunterlagen werden mit einer Stellungnahme bezüglich der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens und der Kostenpositionen ergänzt und für das Bewilligungsgremium aufbereitet.

7.3 Antragsentscheidung

Das Bewilligungsgremium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum kann mit Auflagen versehen werden. Bei Bedarf wird der Antragsteller zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

7.4 Umsetzung

Die Maßnahme ist nach Erhalt des Bewilligungsbescheids umzusetzen. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

7.5 Prüfung und Auszahlung des Förderzuschusses

Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) und eine Dokumentation des Fördervorhabens sind beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der sich daraus ergebende Förderbetrag aus dem Aktionsfonds an den Zuwendungsempfänger überwiesen (eventuelle Kappung des Förderbetrages gemäß der festgelegten Fördersumme im Fördervertrag). In begründeten Einzelfällen können Zuschüsse auch vorab ausgezahlt werden. Diese werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Handlungsleitlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Fürstenwalde, den

Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree

Anlagen

Antragsformular mit Kostenplan